

Zeitschrift: Visit : Magazin der Pro Senectute Kanton Zürich
Herausgeber: Pro Senectute Kanton Zürich
Band: - (2010)
Heft: 3

Artikel: Testament - so gehen sie richtig vor
Autor: Studer, Benno
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-818714>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

STOLPERSTEINE BEIM ABFASSEN VON TESTAMENTEN _ In letzter Zeit ist eine Häufung von Prozessen, die mit eigenhändigen Testamenten zusammenhängen, festzustellen. Viele, auch ungültige Testamente werden gar nicht erst angefochten oder dann durch einen Vergleich erledigt.

TESTAMENT – SO GEHEN SIE RICHTIG VOR

Text// **BENNO STUDER***

Neben dem öffentlichen Testament, das von einem Notar oder Urkundsbeamten errichtet und vor zwei Zeugen unterzeichnet wird, existiert auch das eigenhändig geschriebene Testament, das von Anfang bis zum Schluss von Hand geschrieben und mit Ort, Datum und Unterschrift versehen sein muss. Hier liegt bereits die erste Fehlerquelle, indem ein formeller Fehler vorliegen kann.

Formelle Fehler

1. Genfer Kathedralen-Fall (BGE 131 III 601)

Im sogenannten Genfer Kathedralen-Fall hatte das Bundesgericht über ein Testament zu urteilen, das die Erblasserin teils eigenhändig geschrieben und unterzeichnet, teils jedoch von einem Privatbankier mit Schreibmaschine hatte verfassen lassen. Da das Testament nicht von Anfang bis zum Schluss eigenhändig erstellt war, hat es das höchste Schweizer Gericht für ungültig erklärt.

2. Unterschrift (BGE 135 III 206)

Das Bundesgericht hat ein Testament für ungültig erklärt, weil die Unterschrift mit Datum auf der ersten Seite gesetzt war, der Testamentsinhalt jedoch erst auf der zweiten Seite folgte. Es hält damit an der sehr strengen Praxis fest, wonach die Unterschrift grundsätzlich am Ende des Dokuments stehen muss.

Materielle Fehler

1. Bestimmbarkeit

Die ledige Anna S. schreibt in ihrem Testament: «Mein ganzes Vermögen vermache ich den armen Kindern in der Schweiz.» Dieses Testament ist zwar klar, aber trotzdem anfechtbar. Dies deshalb, weil es gar nicht vollzogen werden kann. Die «armen Kinder

der Schweiz» sind nicht definier- oder bestimmbar. Der Personenkreis muss eingegrenzt werden können. Das Bundesgericht hat demgegenüber ein Testament, in dem «die Aussätzigen» als Erben bezeichnet wurden, noch knapp als gültig erachtet.

2. Erbrecht der Geschwister

Geschwister sind gesetzliche Erben. Sie sind jedoch nicht pflichtteilsgeschützt. Will eine künftige Erblasserin, die – neben einem Ehemann – nur noch einen Bruder hinterlässt, ihr gesamtes Vermögen dem Ehemann vererben, so ist dies möglich.

Allerdings bedarf es einer aktiven Nachfolgeregelung seitens der Erblasserin. Konkret muss sie mindestens ein eigenhändiges Testament errichten. Sollte die Erblasserin jedoch nichts unternehmen, so erbt der Bruder – obwohl nicht pflichtteilsgeschützt – mit. Ein Satz kann mithin über einen beträchtlichen Anteil am Nachlass entscheiden, und der hinterbliebene Ehemann muss sich nicht mit dem Bruder über eine Erbteilung auseinandersetzen.

3. Vermächtnis oder Teilungsvorschrift

In einem handschriftlichen Testament steht: «Meine Nichte Regula M. bekommt meine Eigentumswohnung.»

Die Nichte Regula ist der Auffassung, die Wohnung gehöre ihr, weil sie ein gutes Verhältnis zur Tante gepflegt hatte. Die anderen Erben wollen Regula zwar die Wohnung überlassen – jedoch nicht unentgeltlich. Sie verlangen, dass der Gegenwert in die Nachlassmasse einbezahlt werden müsse.

Wer hat Recht? Das Gesetz sagt: «Ist nicht ein anderer Wille des Erblassers aus der Verfügung ersichtlich, so gilt die Zuweisung einer Erbschafts-

sache an einen Erben als eine blosser Teilungsvorschritt.» (Art. 608 Abs. 3 ZGB)

Diese Bestimmung bedeutet, dass Regula die Wohnung erhält, den Gegenwert aber in die Nachlassmasse einbezahlen muss. Um dies zu vermeiden, hätte die Tante schreiben müssen: «Meiner Nichte Regula M. vermache ich die Eigentumswohnung.» Oder «Meine Nichte Regula M. erhält vorab die Eigentumswohnung.»

Allgemeines

Oft finden sich Bestimmungen im Testament, die bei der Eröffnung bereits überholt sind. Es ist deshalb wichtig, Testamente in regelmässigen Abständen – oder nach einschneidenden Veränderungen der Lebensumstände – immer wieder auf ihre Aktualität zu überprüfen respektive überprüfen zu lassen. Beispielsweise kann ein Vermächtnis nicht an eine Person ausgerichtet werden, die zum Zeitpunkt des Erbanges bereits verstorben ist.

Ein Testament eignet sich nicht für die Regelung von Sofortmassnahmen im Falle des eigenen Todes. Es nützt nichts, wenn im Testament steht, wer sich um die Katze kümmern und dieser das Futter bereitstellen soll – wenn das Testament erst einen Monat nach dem Todeszeitpunkt eröffnet wird. Ebenso wenig gehören Wünsche zur Bestattung oder Trauerfeier ins Testament. In dem Fall wäre vielmehr die Regelung durch eine sogenannte «Weisung für den Todesfall» angezeigt, die unkompliziert und rasch umgesetzt werden kann. Da es sich nicht um ein rechtliches Instrument handelt, bestehen auch keine Formvorschriften.

Der letzte – aber wichtigste – Punkt ist der Zeitpunkt der Nachlassplanung. Erbrechtliche Nachfolgeregelungen können nicht zu früh, sehr wohl aber zu spät getroffen werden. Sollte eine Person aufgrund eines Unfalls oder einer Krankheit urteilsunfähig werden, so kann sie kein gültiges Testament mehr errichten. In diesem Fall kommt die gesetzliche Erbfolge zum Zuge, die dem wahren Willen des Erblassers möglicherweise überhaupt nicht entspricht. Ein rechtzeitiges letztwilliges Verfügen über den Nachlass beugt zudem in den meisten Fällen langen und teuren Erbschaftsstreitigkeiten vor. Denn über Testamente können grosse Vermögenswerte verteilt werden, und wenn es um Geld geht, hört bekanntlich bei vielen Leuten die Freundschaft auf.

*Benno Studer, Dr. iur., Fürsprecher und Notar in Laufenburg AG, ist seit über 30 Jahren auf Erbrecht spezialisiert. Er ist Fachanwalt SAV Erbrecht. www.studer-law.com

TESTAMENT, ERBSCHAFT. Benno Studer, Beobachter Buchverlag, 38 Franken.



Oft finden sich überholte Bestimmungen im Testament.